

Dr.-Ing. Günter Briese

Tel.: 030 / 675 97 28

Mobil: 0173 / 644 76 03

Stubenrauchstraße 71, 15732 Eichwalde

Gemeinde Eichwalde
Herrn Bürgermeister Bernd Speer
Grünauer Straße 49
15732 Eichwalde

Selbstständiger Konstrukteur (1953-73), Bauleitplaner (1994)
Ing. für entwicklungsbegleitende Standardis./ Normung (1973-91)

Verantwortl. Co-Autor zweier Studien zur Substitution von Metall durch Plastik in der gesamten Volkswirtschaft (1969-70, FuE-Planung, Vereinheitlichungs-Planung, Kosten-Nutzen-Analyse)
Autor wiss. Arbeiten zur Wirtschaftsprüfung (1990),
Minimierung der Risiken internationaler Finanzmärkte (1997) und
Wirtschafts- und Arbeitsmarktstabilisierung mit steuer- und finanzpolitischen Mitteln in EU und Deutschland (2003-2004)

Akadem.-Dozent für Mathematik, Physik und techn. Fächer (1957-64)
Beauftragter des Landesozialamtes Corbus für Lehr- und Vortragstätigkeit zu allgemeinen Rechts- und Sozialfragen (1994);
DfMB-Rechtsberater und Bearbeiter jurist. Grundsatzfragen (1990-96)

Mein Schreiben vom (div.)

Eichwalde, den 22. August 2013
Az.: Io + EG

Ihr Schreiben vom
Ihr Zeichen

1. Winterdienst in Eichwalde; meine kürzliche Anfrage
2. Schallschutz in Eichwalde; spez. mein Schreiben vom 26.5.2013

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

zu vorgeh. Themen möchte ich Ihnen folgendes mitteilen:

zu 1.: Mit der Lastschrift der Gemeinde vom 15.08.2013, welche für "Gehwegreinigung Winterdienst" und "Straßengebühr Winterdienst" Beiträge enthält, sehe ich, meine Anfrage als erledigt an - wer Beiträge erhebt, ist ja auch für die dazugehörigen Leistungen verantwortlich. Daß die ausstehenden Satzungsarbeiten nur die dazugehörige Gebührensatzung betreffen, teilte mir freundlicherweise bereits Frau Abgeordnete Schmidt mit.

zu 2.: Zu der mißverständlichen "Übereinkunft" haben Sie sich, sehr geehrter Herr Bürgermeister, bereits in der Presse klarstellend und ich im Internet sowie über der Gemeinde bekannte E-Mails geäußert.

Ich bitte Sie jedoch dazu ergänzend

- um ausdrückliche Positionierung zu meinem Beitrag vom 5. Juli 2013, "Schallschutz-Übereinkunft - Sieg der Vernunft? ..." (anliegend), welche trotz eindeutig örtlich-regionalem Bezug weder von der MAZ-Redaktion K.W. gem. vorgeh. Schreiben noch bisher nach erneuter Zusendung in der Form gem. Anlage veröffentlicht wurde; sowie

- um ausdrückliche Positionierung zu meinem Schreiben vom 26. Mai 2013 (Eingang 28. Mai 2013) zu geforderten Lärmschutzkarten für Eichwalde.

Mein kürzliches Schreiben an die FBB GmbH liegt der Gemeinde als E-Mail vor, einen Tag vor und am Tage des MAZ-Leserforums hierzu sowie gestern auf dem Eichwalder Marktplatz habe ich mich zum "Sprint-3-Programm" eindeutig und völlig ablehnend geäußert, weil es den Ergebnissen des Anhörungsverfahrens und vielem andren mehr völlig widerspricht: nach S. 541 (Az. 6441/1 vom 14.6.2012) dürfte es das "Sprint-3-Programm" gar nicht geben, selbst nach unzulässigen FBB-Maßstäben in Ignorierung verbindlichen übergeordneten Rechts, sondern stattdessen nur eine "Umsiedlungs- und Entschädigungsbehörde" für alle Anliegergemeinden, zumindest im 8-km-Umkreis um den BER (vgl. Anlage). Ich bedauere, gestern auf dem Marktplatz nicht mehr Zeit zur Verfügung gehabt zu haben - dann hätte man dies gleich dort klären können. In Erwartung Ihrer Rückäußerung verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

Anl.: ergänzt. Beitrag vom 5. Juli 2013
Anl.z. Schrb. v. 26.5.2013, unterz. "Leyerle"

Schallschutz-Übereinkunft - Sieg der Vernunft ?

- zu "Airport will Urteil zum Schallschutz umsetzen", MAZ 5.Juli 2013, S.12,
und "Schallschutz bleibt vorrangiges Ziel ...", MAZ 4.Juli 2013, S.16 -

.....
(korr.Fassg.v.29.07.2013)

Das Anerkenntnis des Flughafens, daß "bestmöglicher Schallschutz" realisiert und "ins Beschleunigungsprogramm aufgenommen" werden soll, stellt zweifellos einen politischen Sieg dar, wenn auch zur Umsetzung noch viele Fragen offen sind, auch zu Hintergründen der Übereinkunft. Wie sieht die Regelung konkret aus, bei welcher die Kosten für Schallschutzmaßnahmen die Grenze "30% des Immobilienwertes" überschreiten - und welcher Stichtag ist zugrundezulegen? Und auf der Basis welcher Schallschutzzonekarten soll der Schallschutz realisiert werden - für neue Flugrouten abweichend von denen gemäß Planfeststellungsbeschluß sind zumindest von der für die Umsetzung von ICAO-Vorschriften für Deutschland zuständigen DFS Deutsche Flugsicherung GmbH Berechnungen für Schallschutzzone als "nicht möglich" erklärt worden - nach Festlegungen der 247.DVO zur LuftVO sogar verständlich! Gemäß dem der Staatskanzlei in Übereinstimmung mit ICAO-Festlegungen erarbeiteten Vorschlag vom 17.September 2012 zu Lärmstörpegeln in IPndB = dB(A) + 13 bestimmt nicht!

Bedenken gegen die jetzige Regelung sind nicht neu. Sie sind in den Beiträgen "Welche Grundlagen sind für Lärmschutzmaßnahmen objektiv anzuwenden?..." vom 11.Juli 2012, "Welche EU-Forderungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für neue BER-Flugrouten sowie Flugregime-Vorschläge zu "BB-Variante" und "Münchner Modell" und Schlußfolgerungen zur Situation des BER-Projektes" vom 24.Januar 2013 sowie "Stellungnahme zur Umsetzung der schallschutztechnischen Ertüchtigung von Wohn- und sonstigen Gebäuden sowie der Entschädigung im Außenwohnbereich im Rahmen des Schallschutzprogrammes zum BER ..." vom 20. April 2013 angeführt, nachlesbar im Internet unter <http://berlin-brandenburg-21.de>. Danach wären also bei unmittelbaren BER-Anliegergemeinden in der etwa 8km-Zone statt 55 dB(A) nun 42 dB(A) wegen wirkender Lärmstörpegel für Schallschutzmaßnahmen zugrundezulegen. Davon sind wir noch weit entfernt!

Dr.G.Briese, EICHWALDER BI FÜR FLUGSICHERHEIT, ECHTEN SCHALLSCHUTZ UND NACHTFLUGVERBOT

Verfasser: Dr.Günter Briese, Stubenrauchstraße 71, 15732 Eichwalde
Tel.: (030) 6759728, Handy: 0173.6447603
Eichwalde, am 5.Juli 2013

Günter Briese
.....
- Dr. Günter Briese -

----- Textpassage bei Abdruck am 27/28.07.2013 S.9 entfallen (alle konkreten Ausführungen)
--- Textpassage bei Abdruck redaktionell geändert (sogar Bezugs-Beiträge gemäß der Überschrift) 27.07.2013
Hinweis: Beitrag von Red. K.W. nach Potsdam geschickt am 15. Juli 2013 - so wird aktuelle Information zum antiquierten "Ladenhüter" ohne edit. Aussage!
Alle Antworten auf die aufgeworfenen Fragen fehlen, selbst die Mittel zum Nachlesen im Internet!

MAZ 27./28.07.2013 S.9

Noch viele Fragen offen

Zu „Durchbruch beim Schallschutzstreit“, 5. 7., S. 6:

Die Anerkenntnis des Flughafens, dass bestmöglicher Schallschutz realisiert und ins Beschleunigungsprogramm aufgenommen werden soll, stellt zweifellos einen politischen Sieg dar, wenn auch zur Umsetzung noch viele Fragen offen sind, auch zu den Hintergründen der Übereinkunft. Wie sieht die Regelung konkret aus, bei welcher die Kosten für Schallschutzmaßnahmen die Grenze „30 Prozent des Immobilienwertes“ überschreiten. Welcher Stichtag ist zugrunde zu legen? Und auf der Basis welcher Schallschutzzonekarten soll der Schutz realisiert werden? Dr. Günter Briese, Eichwalde

Aktenzeichen 6441/1
Berlin, den 14.06.2002
Anhörungsverfahren für das Vorhaben
„Ausbau des Flughafens Berlin Schönefeld“
Stellungnahme zum Ergebnis des
Anhörungsverfahrens

Seite 471 von 541:

Die TdV führen aus, dass sie mit den betroffenen Eigentümern Verhandlungen über freihändigen Erwerb aufnehmen möchten. Die Einleitung von Enteignungsverfahren sei nur für den Fall vorgesehen, dass es dabei zu keiner Einigung kommt. Die Enteignungsbehörde müsse dann über die Höhe des Verkehrswertes entscheiden. Für die Bestimmung des Verkehrswertes sei der Qualitätsstichtag 31.12.1996 zugrunde zu legen. Eine Verpflichtung zur Beschaffung von Ersatzland oder einer Ersatzwohnung bestehe nicht.

Seite 275 von 541:

„Außer jedem Zweifel steht aber, dass auch an Wohngebäuden außerhalb des so definierten Gebietes Schallschutzmaßnahmen durchzuführen sind, wenn die für die Innenräume definierten Schutzziele nicht erreicht werden.“

Seite 541 von 541:

„Die Anhörungsbehörde nimmt zu den vorbenannten Einwendungen wie folgt Stellung:

Gesundheitsgefahren durch Lärmeinwirkung sind durch aktive und passive Schallschutzmaßnahmen auszuschließen (vgl. Thema V) und dort, wo dies nicht möglich oder untunlich ist, ist ihnen durch die Umsiedlung der Betroffenen oder die Übernahme des Wohngrundstücks bzw. der Arbeitsstätten gegen Entschädigung zu begegnen.“

Im Auftrag
(Leyerle)
Regierungsdirektor